

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

- **AWO Bergstraße Soziale Dienste gGmbH**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 68642 Bürstadt.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, -insbesondere der Zwecke des Verbands der Arbeiterwohlfahrt, deren Unterverbände und der angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten-, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung sowie die selbstlose Unterstützung des in § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personenkreises durch
 - (1) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
 - (2) Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - (3) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit
 - (4) Angebot und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen und Diensten
 - (5) Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit
 - (6) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - (7) Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.
2. Der Gegenstand und Zweck des Unternehmens wird verwirklicht insbesondere durch
 - (1) Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, die den Aufgaben der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Gesundheitsfürsorge dienen
 - (2) Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
 - (3) Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und den Kommunalverwaltungen des Kreises
 - (4) Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand im Bereich Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - (5) Stellungnahme zu allen Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, enge Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Vertretern sowie mit der kommunalen und staatlichen Verwaltung bei der Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
 - (6) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Organisationen.
3. Fachlich orientiert sich die Gesellschaft hierbei an den Leitsätzen bzw. dem Leitbild des Bundesverbands der Arbeiterwohlfahrt und des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd. Die Gesellschaft wird diesen Standard durch Qualitätssicherungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V. und ihren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften aufbauen und weiterentwickeln.

4. Die Gesellschaft verwendet das Verbandszeichen der Arbeiterwohlfahrt, solange eine Gliederung der Arbeiterwohlfahrt direkt oder indirekt mindestens 50% der Geschäftsanteile hält.
5. Die Gesellschaft unterstützt die ehrenamtliche Mitarbeit im laufenden Geschäftsbetrieb im Rahmen der Erfüllung des ideellen Satzungszweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen an Gesellschafter sind nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro **25.000,-** .
Es ist bei Gründung der Gesellschaft eingeteilt in eine Stammeinlage.

Es hat übernommen:

der Gesellschafter Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bergstraße e.V. eine Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000,--.

Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe fällig.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis beginnt die Gesellschaft am 01.01.2006
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Die Kündigung hat das Auflösen der Gesellschaft zur Folge.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der oder die Geschäftsführer/in.

§ 8 Geschäftsführung Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen einzeln vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen derer Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihm obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen. Die Geschäftsführung bedarf für alle in diesem Gesellschaftsvertrag an besondere Gremien (Gesellschafterversammlung) zur Zustimmung zugewiesenen Geschäfte der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung durch das berufene Gremium.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer für die Gesellschaft geleisteten Auslagen sowie angemessene Sitzungspauschalen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen und ändern. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.
3. Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen
 - b) Wahl und Abberufung der/des Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
 - c) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
 - e) Festsetzung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplanes einschließlich Investitions- und Stellenplan für das kommende Geschäftsjahr
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
 - g) Entlastung der Geschäftsführung,
 - h) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von Teilen desselben,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - j) Ausschluss von Gesellschaftern, Kündigung der Gesellschaft
 - k) Beschlüsse über Unternehmensbeteiligungen, mit Ausnahme von Anlagen im Rahmen der Vermögensverwaltung,
 - l) Sämtliche Änderungen im Dienstleistungsangebot bzw. der Geschäftsaktivitäten;
 - m) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - n) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - o) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
 - p) alle Geschäfte, die gemäß Anstellungsvertrag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, bzw. gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als zustimmungspflichtig deklariert sind, bzw. von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bestimmt wurden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss jederzeit weitere Arten von Geschäften von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.

Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.

2. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die zuletzt angegebene Zustellungsadresse aller zur Vertretung der Gesellschafter benannten Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Wenn in der Versammlung alle Gesellschafter vertreten sind, gelten die Vorschriften zu Form und Verfahren der Einberufung soweit als eingehalten, wie die Tagesordnung einstimmig beschlossen ist.
3. Die Gesellschafter oder deren Vertreter können auf Förmlichkeiten hinsichtlich Einberufung, Ort, Zeit und Gegenstand der Gesellschafterversammlung verzichten.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen; andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung stattfindet. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied hierbei widerspricht. Über derart zustande gekommene Beschlüsse ist ein den Gesellschaftern unverzüglich zur Verfügung zu stellendes Protokoll zu fertigen.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Der / die Geschäftsführer/innen ist / sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.
8. Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Teilnehmern/Teilnehmer-innen der Sitzung zu übermitteln ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.

Wird der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.

9. Jeder Gesellschafter kann sich nur durch einen anderen Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Haushaltsvoranschlag

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für den Jahresabschluß und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschafts(Haushalts)-, einen Investitions- und einen Stellenplan. Diese sind der Gesellschafterversammlung bis spätestens 30. November eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 12 Prüfung durch den Abschlussprüfer, Feststellung des Jahresabschlusses

1. Spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres sind von der Geschäftsführung der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr nach allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufzustellen. Allen Gesellschaftern ist eine Abschrift vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann den Jahresabschluss und den Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen
3. Über die Verwendung des möglicherweise entstehenden Gewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung

§ 13 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Im Falle eines Austritts oder einer Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Austritt eines Gesellschafters erfordert eine vorherige schriftliche Kündigung von sechs Monaten zum Jahresende durch diesen.
2. Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, insbesondere
 - a) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder
 - b) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält.

- c) bei Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils wieder aufgehoben wird.
- d) bei grober Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter.
- e) bei Eintritt von Umständen aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können.
- f) bei Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Ab den vorgenannten Zeitpunkten hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht.

- 3. Der ausscheidende Gesellschafter ist dann verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Anteil auf eine von der Gesellschafterversammlung bestimmte Person zu übertragen.
- 4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Einlage insoweit zurück, als diese nicht durch Verlust aufgezehrt ist. Eine Partizipation an anteiligen Rücklagen erfolgt nicht.

§ 14 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

- 1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Einziehung von Geschäftsanteilen, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zurück zugewährenden Kapitalanteile an Sacheinlagen übersteigt, an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bergstrasse e.V. mit Sitz in Bürstadt mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- 4. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Liquidatoren.

Die Liquidatoren werden durch Gesellschafterbeschluss ernannt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, auch bei Abberufung eines Liquidators.

Die Gesellschaft wird in der Liquidation vertreten, wenn nur ein Liquidator bestellt ist, durch diesen einzeln; sind mehrere Liquidatoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Liquidatoren gemeinsam oder durch einen Liquidator gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss kann, wenn mehrere Liquidatoren bestellt sind, diesen auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Durch den Gesellschafterbeschluss kann der Liquidator Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur soweit gesetzlich oder sonst durch behördliche Anordnung notwendig im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der gewollten Bestimmung am nächsten kommt.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz, dem Inhalt dieses Vertrages sowie den Statuten und Leitbild der Arbeiterwohlfahrt am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Bei einer Änderung der Vorschriften über das Vereinsrecht, die Steuerbegünstigung oder eine unerwartete steuerliche Beurteilung mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder die Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Beratungs-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).